

# **Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Mehr Sicherheit für Kinder e. V. Regularien für die Verwendung des Logos (Neufassung März 2005)**

## **1. Präambel**

Mit diesen Regularien zur Logonutzung legt die BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V. die Bedingungen für die Verwendung ihres Logos durch ihre Mitglieder, Kooperationspartner und Sponsoren fest. Grundsätzlich begrüßt die BAG eine breite Nutzung ihres Logos. Das Logo darf allerdings nur verwendet werden, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die den Zielen und Ansprüchen der BAG Mehr Sicherheit für Kinder e. V. entspricht.

Bei dem Logo der handelt es sich um ein kombiniertes Institutions- und Aktionslogo. Der Name "Bundesarbeitsgemeinschaft" taucht nicht im Logo selbst auf, sondern nur das Motto „Mehr Sicherheit für Kinder“ bzw. der englische Titel „Safe Kids“. Im Internationalen Sprachgebrauch nennt sich die BAG „Federal Association for Child Safety“ oder kurz „Safe Kids Germany“. Die Aktionen der BAG werden zumeist als „Safe Kids Aktionen“ bezeichnet.

Der Konzern Johnson & Johnson, der die Entwicklung des Logos übernommen hat, überträgt die Nutzungsrechte zur Verwendung des Logos im Zusammenhang mit der Initiative „Mehr Sicherheit für Kinder – Safe Kids“ der BAG Mehr Sicherheit für Kinder e. V. Das Logo darf nur in diesem Zusammenhang von der BAG, ihren Mitgliedern und Partnern und ihren Sponsoren verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung kann J&J die Nutzungsrechte widerrufen.

## **2. Verwendung des Logos**

Im Rahmen von Aktionen und Projekten der BAG kann das Logo von BAG-Mitgliedern, Kooperationspartnern und Sponsoren verwendet werden. Die BAG-Mitglieder dürfen das Logo der BAG auf ihren Webseiten nutzen, ggfs. mit Link.\*

Grundsätzlich entscheidet der Vorstand der BAG über die Verwendung des Logos. Im Sinne der Vereinfachung der Abläufe kann auch direkt von der Geschäftsführung über die Verwendung des Logos entsprechend der vorgegebenen Regularien entschieden werden. Nur in schwierigen bzw. nicht eindeutigen Fällen wird der Vorstand dann eingeschaltet.








## **3. Exklusivrecht von J&J an dem Logo**


J&J behält das Exklusivrecht, die Bezeichnung „Gründungssponsor“ im Zusammenhang mit der BAG Mehr Sicherheit für Kinder e. V. und der Aktion „Mehr Sicherheit für Kinder – Safe Kids“ zu tragen. Darüber hinaus erhält J&J das Exklusivrecht, das Logo kombiniert mit dem Schriftzug „Penaten“ zu verwenden (siehe unter 4.3).

---

\* Auch für andere Organisationen, die Interesse an einer Verlinkung haben, sind Links auf die BAG-Webseite (ohne Logo) zulässig. Die BAG setzt umgekehrt aber nur Links zu ihren Mitgliedsorganisationen und bei Kooperationsprojekten oder fachlichen Beiträgen.

#### 4. Vorgaben für die Nutzung

|   | Nutzung des Logos                                                                                                                                                                                                        | Darstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | als Institutionslogo der BAG Mehr Sicherheit für Kinder e. V.                                                                                                                                                            | Die BAG ist eine eigenständige, rechtsfähige Organisation. Die BAG präsentiert sich bei allen öffentlichen Anlässen und auf ihren Printerzeugnissen mit diesem Logo.                                                                                      |
| 2 | als Aktionslogo der BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V. im Rahmen von BAG-Aktivitäten, z. B. dem nationalen Kindersicherheitstag                                                                                         | Die BAG ist verantwortlicher Träger oder Veranstalter der Maßnahme. Kooperationen erfolgen nach Absprache.                                                                                                                                                |
| 3 | bei BAG-Aktionen in Kooperation mit Johnson&Johnson                                                                                                                                                                      | Die Maßnahme/das Printmedium wurde gemeinsam mit Penaten entwickelt und wird größtenteils von Penaten finanziert.                                                                                                                                        |
| 4 | Logo als Hinweis auf die Mitgliedschaft in der BAG<br>Nur bei Aktionen der Mitglieder ohne Beteiligung der BAG, die aber ideell unterstützt werden                                                                       | Das Logo darf ausschließlich mit dem Hinweis „Mitglied der BAG Mehr Sicherheit für Kinder“ verwendet werden.                                                                                                                                            |
| 5 | Logo als Hinweis auf Unterstützung durch die BAG<br>bei eigenständigen Aktionen von Institutionen ohne Beteiligung der BAG, die aber ideell und/oder materiell unterstützt werden, z.B. Aktionstag in einem Kindergarten | Hinweis:<br>„Mit Unterstützung der BAG Mehr Sicherheit für Kinder“                                                                                                                                                                                      |
| 6 | Logo als Hinweis für Sponsorship der BAG                                                                                                                                                                                 | Sponsoren dürfen über ihre Aktivitäten zur Kindersicherheit berichten und im Zusammenhang mit Marketingaktivitäten auf ihre Unterstützung der Aktion der BAG unter Verwendung des Logos hinweisen. Hierzu sind vertragliche Vereinbarungen zu treffen.  |
| 7 | Logo als Hinweis auf die Beteiligung der BAG<br>bei Printmaterialien und Aktionen anderer Organisationen                                                                                                                 | In Abhängigkeit von dem Grad der Beteiligung muss ein Hinweis auf die BAG gegeben werden. Der Hinweis wird im Einzelfall vereinbart.                                                                                                                    |

|           |                                                                                   |                                                                                                                            |                                                                                     |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>8</b>  | Logo als Hinweis auf die Nutzung von Materialien, die von der BAG erstellt wurden | Es muss ein Hinweis auf die BAG gegeben werden. Der Hinweis wird im Einzelfall vereinbart.                                 |  |
| <b>9</b>  | Logo auf Produkten, Produktverpackungen oder Produktbegleitmaterialien            | Ist ohne direkten Bezug zu Aktionen der BAG nicht zulässig. Aktionsbezogene Sonderregelungen sind schriftlich zu fixieren. |                                                                                     |
| <b>10</b> | Logo mit dem Zusatz „empfohlen durch die BAG“                                     | Ist grundsätzlich nicht zulässig!                                                                                          |                                                                                     |

Damit von Organisationen das Logo wie unter 4.4 und 4.5. dargestellt verwendet werden kann, muss der BAG-Geschäftsstelle die geplante Maßnahme zur Kindersicherheit spätestens 4 Wochen vorher schriftlich vorgestellt werden (mit der Angabe von Zielen, Zielgruppen, Gegenstand der Maßnahmen, Dauer, Termin, Umfang, Evaluation/Qualitätssicherung).

MA 24.03.2005